



Vereinfachter Verkaufsprospekt
1. Januar 2011

Allianz RCM Adiverba

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Allianz 
Global Investors

Allgemeine Informationen

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über den Allianz RCM Adiverba (das „Sondervermögen“). Für weitere Auskünfte hinsichtlich der Ziele des Sondervermögens, der Vergütungen und Kosten, der Risiken sowie der sonstigen Informationen fordern Sie bitte den aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt einschließlich der Vertragsbedingungen zusammen mit den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten bei der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank oder bei der aufgeführten Kontaktstelle an oder wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Diese Dokumente können jederzeit kostenlos bei den genannten Stellen angefordert werden.

Sondervermögen

Das Sondervermögen Allianz RCM Adiverba wurde am 24. Juni 1963 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts ist folgende Anteilklasse tatsächlich aufgelegt: A.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich

nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Anteilklasse	A
ISIN-Code	DE0008471061
Wertpapier-Kennnummer	847 106
Ertragsverwendung	ausschüttend

Anlageinformationen

Anlageziel

Der Fonds Allianz RCM Adiverba strebt als Anlageziel Vermögenszuwachs an.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Dabei gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen:

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein; dabei liegt das Schwergewicht auf Aktien des Dienstleistungsgewerbes, insbesondere auf Versicherungs- und Bankaktien.
2. Bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.
3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Ren-

tenindex zugrundeliegt. Indexzertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.

4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Derivate

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen von den in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und den „Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen die vorgenannten Derivate mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere

- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivate-Verordnung übersteigen.

Soweit die Gesellschaft Derivate zu Absicherungszwecken einsetzt, kann sich dies in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens auswirken.

Soweit die Gesellschaft Derivate in spekulativer Hinsicht mit dem Ziel der Darstellung der Anlagegrenzen und -grundsätze bzw. zwecks Erzielung von Zusatzerträgen durch Übernahme zusätzlicher Risiken einsetzt, dient dies der Umsetzung bzw. Mitgestaltung des allgemeinen Risikoprofils des Sondervermögens und wirkt sich somit in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens aus.

Soweit die Gesellschaft Derivate in spekulativer Hinsicht zwecks Steigerung des Marktrisikopotenzials des Sondervermögens einsetzt, kann sich dies in Form von relativ sehr hohen Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens auswirken.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen das Sondervermögen nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

1. die Gefahr, dass sich die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen,
2. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände

- oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist,
3. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre,
 4. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Vermögensgegenstände zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen,
 5. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte,
 6. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, erhalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in dem Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zudem bestehen bei dem Fonds folgende Einzelrisiken, die dazu führen können, dass sich die Anteilwerte nicht konstant positiv entwickeln:

Allgemeines Marktrisiko

Soweit das Sondervermögen direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist es den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von dem Sondervermögen direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu dem Sondervermögen gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Sondervermögens können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Währungsrisiko

Hält das Sondervermögen direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsri-

siko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Sondervermögens führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist das Sondervermögen in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Sondervermögen andere Sondervermögen (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem es deren Anteile erwirbt, geht es neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Sondervermögen“ ergeben. So unterliegt es insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Kapitals des Sondervermögens, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Sondervermögens, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Änderung festgestellter bzw. bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Sondervermögensebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögenswerten beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Sondervermögens auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögenswerte konzentrieren.

Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Sondervermögen in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Sondervermögens als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsabhängig), Depotbankvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaft-

lich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Sondervermögens.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Sondervermögens zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden.

Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Sondervermögens sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Sondervermögens

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Anlagepolitik sowie die sonstigen Grundlagen des Sondervermögens im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung festgestellter bzw. bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern

Eine Änderung unrichtig festgestellter bzw. bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen der Sondervermögen für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in das jeweilige Sondervermögen investiert war.

Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Zu Änderungen festgestellter bzw. bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Fonds, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilpreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Allianz RCM Adiverba	
	A in %
1 Jahr 30.06.2009 – 30.06.2010	17,14
2 Jahre 30.06.2008 – 30.06.2010	- 18,64
3 Jahre 30.06.2007 – 30.06.2010	- 50,32
4 Jahre 30.06.2006 – 30.06.2010	- 43,26
5 Jahre 30.06.2005 – 30.06.2010	- 32,75
10 Jahre 30.06.2000 – 30.06.2010	- 52,23

Berechnungsbasis Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt); ggf. Ausschüttungen wieder angelegt. Berechnung nach BVI-Methode.

Wichtiger Hinweis: Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für chancenorientierte Anleger mit einem starken Interesse an speziellen Kapitalmärkten, die sich über die damit verbundenen Chancen und Risiken im Klaren sind. Der Anleger muss mit volatilen Produkten Erfahrung haben. Er muss bereit sein, zeitweilig hohe Verluste zu akzeptieren. Somit ist der Fonds geeignet für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens vier Jahre anzulegen. Das Anlageziel des Fonds ist darauf hin konzipiert, Marktchancen zu nutzen. In einem breit gestreuten Anleger-Portfolio eignet sich ein solcher Fonds als Depotbeimischung.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für sie im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Fondsgebühren

Transaktionskosten der Anteilinhaber	Gebühren, die den Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Fondsanteile in Rechnung gestellt werden
Ausgabeaufschlag max. (als %-Satz des Nettoinventarwerts pro Anteil)	5,00 % Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren.
Ausgabeaufschlag zzt. (als %-Satz des Nettoinventarwerts pro Anteil)	5,00 % Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren.
Rücknahmeabschlag	Wird nicht erhoben
Verwaltungsgebühren	Die Gebühren werden aus dem Fondsvermögen entnommen. Sie sind im Anteilspreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden nicht aus den Depots der Anteilinhaber entnommen.
Verwaltungsvergütung max.	1,65 % p.a.
Verwaltungsvergütung zzt.	1,50 % p.a.
Erfolgsbezogene Vergütung	0,00 % (01.07.09 – 30.06.10)
Administrationsgebühr täglich max.	0,50 % p.a.
Administrationsgebühr täglich zzt.	0,30 % p.a.
Gesamtkostenquote (TER)	1,72 % (01.07.09 – 30.06.10)

Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

Werden Anteile über Dritte ausgegeben oder zurückgenommen, so wird der Dritte hierfür ggf. weitere eigene Kosten berechnen.

Hinweis:

Die hier genannten Gebühren unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erwerb und Veräußerung von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank, der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder bei Dritten erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil ggf. zuzü-

glich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können unabhängig von einer eventuellen Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages oder ggf. durch Vorlage der Anteilscheine bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

Anteilabrufsaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18:00 h mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Depotbank oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags noch unbekanntem – am nächsten Wertermittlungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilabrufsaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18:00 h mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Depotbank oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags noch unbekanntem – am nächsten Wertermittlungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach die-

sem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ertragsverwendung

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen sowie Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Bei thesaurierenden Anteilklassen werden die zu thesaurierenden Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen, Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, sonstigen Erträgen und Veräußerungsgewinnen die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden.

Ausschüttungsmechanik

Bei der Anteilklasse mit der Bezeichnung A schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, soweit sie auf diese Anteilklasse entfallen, jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus, Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Höhe und Termin der Ausschüttung werden im vorgenannten Rahmen von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgesetzt.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut (Depotbankverwahrung) oder lösen die Ertrags-scheine spesenfrei ein. Wird das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt oder werden Ertrags-scheine dort eingelöst, können zusätzliche Kosten anfallen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich im Internet auf der Website www.allianzglobalinvestors.de veröffentlicht.

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Handel in amerikanischen und asiatischen Aktien
- Produktentwicklung
- Abwicklung der Wertpapierleiheaktivitäten
- Fondsabwicklung (inkl. Fondsbuchhaltung)
- Interne Revision
- Portfolioanalyse
- Informationstechnologie (teilweise)
- Investmentkontoführung
- Portfoliomanagement (nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt aufgeführte Fonds)

Kontaktstellen

Verwaltungsgesellschaft

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/263-140
Telefax: 069/263-14186

Ansprechpartner

Abteilung Sales & Product Services
Telefon: 069/263-140
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main
Telefon: 069/1362-0

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Vertreter in Österreich

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101–105
A-1130 Wien

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 263-140
Telefax: 069 263-14186
Internet: www.allianzglobalinvestors.de
E-Mail: info@allianzgi.de

